

Jahrgang	2011	Verkündungsblatt Fachhochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen
Nummer	26	
ausgegeben am 13.12.2011		

Inhalt	Seite
Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Fachhochschule Bielefeld (Abgabensatzung) vom 05.12.2011	1362-1364

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident I, Vizepräsident II, Vizepräsident III, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche/Standorte 1, 2, 3, 4, 5, T (im Aufbau), Am Stadtholz
Standort Apparative Biotechnologie
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V
Hochschulkommunikation
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben
an der Fachhochschule Bielefeld (Abgabensatzung)
vom 05.12.2011**

Auf Grund von § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie §§ 3, 4 Abs. 2 und 7 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21.03.2006 (GV.NRW S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2011 (GV.NRW S. 165), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebung von Hochschulabgaben

Die Fachhochschule Bielefeld erhebt Hochschulabgaben nach dieser Satzung. Die Erhebung von Abgaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

- (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 52 Abs. 3 HG wird gemäß § 3 Abs. 1 HAbgG NRW ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben. Der allgemeine Gasthörerbeitrag wird mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer fällig.
- (2) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG wird gemäß § 3 Abs. 1 HAbgG ein Beitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben. Der Zweithörerbeitrag wird mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer fällig.
- (3) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 52 Abs. 3 i.V.m. § 62 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Der besondere Gasthörerbeitrag wird gemäß § 3 Abs. 2 HAbgG NRW auf Grundlage einer gesonderten Satzung festgelegt.
- (4) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer wird vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht.

- (5) Eine Erstattung von nach Abs. 1 bis 3 entrichteten Beiträgen ist nur im Falle der Versagung der Zulassung oder des Verzichts auf die Zulassung und darüber hinaus nur bis Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters möglich.

§ 3

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

- (1) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (2) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Studierendenausweises oder eines Bescheides über die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (3) Für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (4) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
1. der Ausfertigungsgebühr nach Abs. 1 und 2 mit dem Antrag auf Vornahme der jeweiligen Amtshandlung,
 2. der Verspätungsgebühr nach Abs. 3 mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fristen und Zahlungstermine.
- (5) Die Abgaben werden mit Entstehen der Abgabepflicht fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Abgaben, die ab dem 01.12.2011 erhoben werden.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Fachhochschule Bielefeld vom 21.06.2006 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29/2007, S. 692 – 696) in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Fachhochschule Bielefeld vom 30.04.2009 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen Nr. 09/2009, S. 27 – 28) tritt zum 30.11.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 17. November 2011

Bielefeld, 05.12.2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff